

**RICHTLINIE DES RATES**

vom 25. Februar 1986

**zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 72/280/EWG betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse**

(86/81/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 72/280/EWG <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 <sup>(2)</sup>, hat von den Mitglied-  
staaten durchzuführende Erhebungen auf dem Gebiet der  
Milch- und Molkereiprodukteerzeugung vorgesehen.Am Wortlaut der genannten Richtlinie sind technische  
Anpassungen vorzunehmen ; insbesondere ist der finan-  
zielle Beitrag der Gemeinschaft für die Ausgaben festzu-  
legen, die den neuen Mitgliedstaaten durch die in den  
Jahren 1986, 1987 und 1988 durchzuführenden Erhe-  
bungen entstehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Mit Wirkung zum 1. März 1986 wird die Richtlinie  
72/280/EWG wie folgt geändert :1. In Artikel 4 Absatz 3 wird Buchstabe a) wie folgt  
ergänzt :

„Spanien : Comunidades autónomas

Portugal : Regiões“.

2. An Artikel 8 wird folgender Absatz hinzugefügt :

„Die Ausgaben, die für die Durchführung der in dieser  
Richtlinie vorgesehenen Erhebung durch das König-  
reich Spanien und die Portugiesische Republik in den  
Jahren 1986, 1987 und 1988 erforderlich sind, werden  
in Höhe eines im Haushaltsplan der Europäischen  
Gemeinschaften festzulegenden Pauschalbetrags über-  
nommen.“*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 2.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.